

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 13.

Neuhüdeswagen, 1. Februar 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Das Flußgebiet der Rhna

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Aus dem Berichte des Herrn Professors Holz in Aachen,
erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am
15. Dezember 1902.)

(Schluß.)

Strecke 6: Von Lübsow (+ 19,5 m) bis Gollnow
(+ 5 m).

Diese im Talwege etwa 25 bis 30 km lange Strecke
hat schwaches Gefälle; jedoch ist das Gefälle immerhin stärker,
als bei der Hauptstrecke des Rhnabruches, und ferner stärker
als das Gefälle im Unterlauf einer großen Zahl der hinter-
pommerschen Nordflüsse. Dazu ist aber der Umstand von
Wert, daß die Rhna auf der Strecke 6 nach Ausweis der
Karten ziemlich tief eingeschnitten ist. Daher lassen sich ohne
Zweifel niedrigere Gefällstufen durch Aufstau gewinnen, wobei
es auf die Auswahl der besten Plätze ankommt.

Schätzungsweise mögen sich im ganzen 8 m Nutzgefälle
gewinnen lassen. Das Niederschlagsgebiet nimmt von etwa
1850 bis 2040 qkm zu und beträgt im Mittel etwa 1940
qkm entsprechend $6 \cdot 1940 = 11640$ Lit./sec. Also ist
eine Nutzleistung von 930 P. K. zu erwarten.

Für die Bewertung dieser Kraft ist zu bedenken, daß ihr
Ausbau besondere Maßnahmen für die Schifffahrt nötig macht.

Hinsichtlich der Strecke 6 liegt der Gedanke nahe, in
möglichst großer Höhe die Rhna nach Westen auf kürzestem
Wege zur Oder (zum Dammschen See) zu leiten. Das Ge-
lände ist hierfür aber nicht günstig.

Strecke 7: Von Gollnow (+ 5 m) bis zur Mündung.

Für diese Strecke soll nur der Gedanke niedergelegt
werden, daß vielleicht eine Ableitung von Gollnow aus nach
Westen zur Oder aussichtsvoll ist, um hier an bequemer Stelle
ein Kraftwerk zu schaffen.

Ergebnis.

Im ganzen lassen sich an der Rhna nach dem Gesagten
1660 P. K. gewinnen einschließlich der gegenwärtigen Be-
nutzung der Kraft.

II. Die Kraftgewinnung an der Gestohlenen Rhna und am Krampehl.

Die nachstehenden Vorschläge beziehen sich auf den Tal-
weg, welcher durch die Gestohlene Rhna (von der Teilschleuse
an) und weiter abwärts durch den Krampehl gebildet wird.
Hierbei ist allerdings nicht zu vergessen, daß an der Ver-
einigungsstelle bei Pansin die Gestohlene Rhna nur mit 156

qkm ankommt, der Oberlauf des Krampehl aber mit 497
qkm (zusammen von Pansin abwärts = 653 qkm). Jedoch
erschien es geeignet, für den Bericht die Gestohlene Rhna mehr
in den Vordergrund zu schieben, einerseits mit Rücksicht auf
den eingangs ausgesprochenen Gedanken, daß man die Ge-
stohlene Rhna reichlicher mit Wasser speisen solle, als es heute
die Teilschleuse tut, andererseits aber deshalb, weil vielleicht
einmal eine Wasserzuleitung von Osten her aus dem Gebiet
der Drage in Frage kommen kann, und weil zutreffendenfalls
das zugeleitete Dragewasser seinen Weg am besten durch das
Tal der Gestohlenen Rhna nehmen würde.

Strecke 10: Von der Teilschleuse (+ 88,8 m) bis
zum Saaziger See (+ 70,1 m).

Diese Strecke bietet günstige Ortsverhältnisse für die An-
lage von kleineren Einzelwerken mit mittelgroßen Gefällen.
Nur stellenweise ist die Strecke 10 ungünstiger. Das Nieder-
schlagsgebiet ist nur klein und wächst von 53 bis 70 qkm;
dem Mittel von 62 qkm entsprechen 434 Lit./sec. Es
dürften sich etwa 15 bis 16 m Nutzgefälle gewinnen lassen
entsprechend einer Nutzleistung von 70 P. K.

Strecke 11: Vom Saaziger See (+ 70,1 m) bis
Talsohle (+ 55 m) bei Goldbeck.

Die Strecke 11 ist gefällreich und zeigt günstige Aus-
bauerhältnisse. Es sind Stauungen von 5 bis 10 m Höhe
möglich. Zwei Werke sind bereits vorhanden. Der Bericht
sieht die Erweiterung des oberen zu einem größeren Werke
K₁ vor und die Neuanlage eines Werkes K₂, welches das
günstige Zwischengefälle vereinigt. Das Niederschlagsgebiet
wächst von 75 bis 105 qkm, entsprechend im Mittel $90 \cdot 7$
= 630 Lit./sec/qkm. Das Nutzgefälle beträgt etwa 13
m, also die Nutzleistung 80 P. K.

Das von Lancizolle'sche Gutachten schlägt, ungefähr mit
dem Werk K₂ übereinstimmend, eine Kraftwerk vor, welches
bei 5 m Gefälle 50 Koh-P. K. oder 37,5 P. K. Nutz-
gefälle erzeugen soll.

Strecke 12: Von Goldbeck (+ 55 m) bis Tal-
sohle (+ 46 m) oberhalb Pansin.

Diese Strecke hat schwächeres Gefälle, weshalb sie in
Anbetracht des kleinen Gebietes nur als mäßig günstig gelten
kann. Als Nutzleistung der Strecke 12 in diesem Sinne mag
der Wert von 60 P. K. gelten.

Strecke 13: Von Talhöhe + 46 m bis zur
Mündung in die Rhna.

Diese Strecke ist die günstigste Kraftstrecke des Krampehl-
gebietes und auch des gesamten Gebietes der Rhna. Sie hat
starkes Gefälle, günstige und von Behinderungen freie Tal-
gestaltung, welche höheren Aufstau ermöglicht, und das Nieder-
schlagsgebiet ist beträchtlich groß.

Der Bericht sieht unter Zusammenfassung der vorhandenen

Kleinen Werke 4 Stufen vor: eine Stufe K₃ oberhalb des Krampehl (+ 40 m); unterhalb desselben zwei größere neue Stufen K₄ und K₅ und als letzte Stufe diejenige, welche von Zarzig aus durch den kleinen Krampehl gebildet wird.

Der kleine Krampehl in eine bestehende Ableitung des Krampehls von Zarzig ab nordwestlich nach Stargard. Der Stauspiegel bei Zarzig liegt schätzungsweise auf + 24 m; der Jhna Spiegel bei der Mündung in Stargard etwa auf + 18 m. Von den 6 m Gefälle sind 3,5 m als Nutzgefälle in der zweiten Stargarder Mühle vereinigt. Ein Teil der übrigen 2,5 m dürfte in dem Gefälle der Freischleuse liegen, welche bei Zarzig den Abfluß zum kleinen Krampehl regelt. Es erscheint am richtigsten, daß man die Schwendter Mühle, welche einen Teil des Wassers im Hauptfluß des Krampehl benutzt, aufgibt, um das ganze Wasser im Zuge des kleinen Krampehl zu verwerten. Der Bericht setzt dies voraus und nimmt an, daß das Gefälle des kleinen Krampehl möglichst vollkommen bis Stargard hinunter verwertet wird.

Die Stufe K₃ hat etwa 5,8 m Nutzgefälle. In der Höhe ihres Stauspiegels + 46 m soll von Süden her in Uebereinstimmung mit dem früher Gesagten der Krebsbach zugeleitet werden, und zwar mit 75 qkm Niederschlagsgebiet. Demnach vereinigt das Werk K₃ 156 + 75 = 231 qkm. (Es könnte auch eine Zuleitung des Krampehl von Norden her auf + 46 m in Frage kommen.) Den 231 qkm entsprechen etwa 6,5 · 231 = 1500 Lit./sec. Also ist die Nutzleistung des Werkes K₃ = rund 90 P. K.

Für die 3 anderen Stufen wächst bei Rücksichtnahme auf die 75 qkm des Krebsbaches das Niederschlagsgebiet von 728 qkm bis 768 qkm, beträgt also im Mittel 748 qkm entsprechend etwa 6,5 · 748 = 4860 Lit./sec. Das Nutzgefälle ist = 40 - 18 = 22 m. Als Nutzgefälle mögen im ganzen etwa 20,5 m gelten. Also ist die Nutzleistung unterhalb der Gestohlenen Jhna = 1000 P. K., folglich die Gesamtleistung der günstigen Unterlaufstrecke des Krampehl = 1090 P. K.

Im Bereich der Strecke 13 schlägt das von Lancizollesche Gutachten vor, es solle zwischen Walkow und Karolinental ein Stauwerk geschaffen werden, welches mit 8 m Gefälle 530 Hoch-P. K. oder 400 P. K. Nutzleistung herstellt. Damit ist ein Hinweis darauf gegeben, daß der Ausbau der Strecke 13 auch anders erfolgen kann, als oben angegeben ist. In gleicher Weise weist der Besitzer des Gutes Karolinental in einem an mich gerichteten Schreiben darauf hin, daß im Bereich seines Gutes 5,7 m Gefälle geschaffen werden können bei 4 Lit./sec./qkm im Mittel. Dies würde einer Nutzleistung von 230 P. K. entsprechen.

Diese Kraftwerte sind in den genannten 1000 P. K. enthalten. Sie beruhen auf ähnlichen Erwägungen, wie diese.

Ergebnis.

Im Talwege der Gestohlenen Jhna und des Krampehl flußabwärts können im ganzen 1300 P. K. Nutzleistung gewonnen werden, einschließlich der bisherigen Ausnutzung.

III. Die Kraftgewinnung in den übrigen Nebenflüssen des Jhnagebietes.

Außer den genannten Wasserläufen des Jhnagebietes könnten noch folgende für Kraftgewinnung in Frage kommen:

- 1. der Krampehl oberhalb der Gestohlenen Jhna 497 qkm,
- 2. der Nonnenbach als Nebenfluß des Krampehl 180 "
- 3. die Stäbenitz 210 "
- 4. der Krebsbach 85 "
- 5. die Faule Jhna 368 "

In allen diesen Flußgebieten sollte man an Maßregeln für den Wasserausgleich denken.

Hinsichtlich der Kraftgewinnung sei im einzelnen noch folgendes angeführt:

Der Krampehl besitzt von Pansin aufwärts bis zum

Nonnenbach mäßig günstige Ausbauberhältnisse. Weiter aufwärts ist das Gebiet zersplittert. Jedoch kommen hier sowohl im Krampehl, wie im Nonnenbach günstige Abschnitte vor. Beispielsweise empfiehlt das von Lancizollesche Gutachten am Krampehl unterhalb Sassenberg ein Werk mit 6 m Gefälle und 75 P. K. Nutzleistung; ferner am Nonnenbach 2 Werke: das eine oberhalb der Schönebecker Mühle mit 5 m Gefälle und 64 P. K. Nutzleistung, das andere bei der Mündung in den Krampehl mit 2 m Gefälle und 26 P. K. Nutzleistung.

Die Stäbenitz besitzt stellenweise günstige Verhältnisse für die Kraftgewinnung.

Das nämliche gilt von dem Krebsbach, in welchem z. B. das von Lancizollesche Gutachten oberhalb Zachau ein Werk mit 5 m Gefälle und 23 P. K. Nutzleistung empfiehlt.

Die Faule Jhna ist in der Hauptstrecke ihres Unterlaufes gefällschwach und wenig günstig gestaltet. Jedoch sind weiter oben im Mittel- und Oberlauf günstige Kraftmöglichkeiten vorhanden. Auch die letzte Unterlaufstrecke der Faulen Jhna zwischen etwa + 25 m und + 21 m ist anscheinend eine verwertbare Kraftstelle; dajelbst wäre die Schaffung eines Werkes von etwa 80 bis 90 P. K. Nutzleistung denkbar.

Im ganzen sind in den genannten Nebenflüssen heute etwa 320 P. K. Nutzleistung ausgebaut

Schätzungsweise können aber statt dessen etwa 800 P. K. wirtschaftlich gewonnen werden, worin dann die 320 P. K. enthalten sind.

Schlusergebnis.

Im ganzen ist im vorstehenden für das Gebiet der Jhna eine Nutzleistung von 3760 P. K. nachgewiesen. Besonders wertvoll ist hierunter der Betrag von 1000 P. K. am Unterlauf des Krampehl.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen heraus wird auf manche Kraftgewinnungsstellen im Jhnagebiet hingewiesen, z. B. auf den Oberlauf der Faulen Jhna und das Libehner Fleiß dajelbst, auf den Krampehl bei Sassenburg und auf die Gestohlene Jhna bei Barstewitz, woselbst an die Schaffung eines Elektrizitätswerkes gedacht wird.



In einer in Altena stattgefundenen Versammlung zur Gründung der Talsperrenengenossenschaft wurde beschlossen, zwei Projekte, welche 15 resp. 22 Millionen cbm. Stauhalt vorzehen, durch den Regierungsbaumeister Lind-Essen ausarbeiten zu lassen. Die Kosten für die Vorarbeiten in Höhe von 8000 Mk. werden von den an dem Unternehmen beteiligten Werken durch Umlage gedeckt. Auch erhofft man einen Beitrag von dem Landwirtschafts-Minister und dem Talsperrenverein. Letzterer hat sich auch bereit erklärt, für die Dauer der Verzinsung und Tilgung des Kapitals eine Beihilfe von jährlich 52000 Mk. zu gewähren. Mit dem Bau der Sperre ist auch der Bau eines Elektrizitätswerkes in Aussicht genommen. Es wird geplant, etwa 1,5 Km. unterhalb der Sperre ein Turbinenhaus zu errichten. Die Anlage des Werkes würde 420000 Mk. kosten. Zur Erzeugung der elektrischen Kraft stehen rund 400 Pferdekkräfte Tag und Nacht zur Verfügung. Eine überschlägige Rechnung, bei welcher Grundpreise von 15 Pfg. für die Kilowattstunde für Kraft und 35 Pfg. für Licht mit erheblichen Rabattsätzen für größere Verbraucher zu Grunde gelegt wurden, liefert das Ergebnis, daß in kurzer Zeit das Unternehmen eine gute Rentabilität nachweisen wird. Aus dem Kreise Olpe wurde darauf hingewiesen, daß es der Wunsch der dortigen Interessenten sei, die Vorteile, die durch die Erbauung des Elektrizitätswerkes erzielt würden, dem Kreise Olpe und den zunächst liegenden Ortschaften, insbesondere der Stadt und dem

Kreise Attendorf zukommen zu lassen. Es sei geplant, eine Gesellschaft zu bilden, die das Elektrizitätswerk in gemeinnütziger, nicht spekulativer Weise ausnutzen solle. Nachdem noch das Für und Wider dieses Vorschlages reiflich erwogen war, erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, daß der Kreis Olpe die Vorarbeiten für das Elektrizitätswerk, einschließlich der Ausarbeitung des Projekts, übernimmt. Sie erklärte sich weiter damit einverstanden, daß die Kosten, welche der Kreis Olpe oder die für die Ausbeutung des Elektrizitätswerkes zu bildende Gesellschaft für die gesamten Vorarbeiten aufwendet, auf die Talpervereingenschaft übernommen werden, falls diese dazu übergeht, das Elektrizitätswerk selbst zu errichten und auszunutzen.

Wasserstraßen, Kanäle.

Ausbau der märkischen Wasserstraßen. Dem Abgeordnetenhaus ist eine Denkschrift zugegangen, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1905 erfolgten Bauausführungen an den Wasserstraßen, über deren Regulierung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind. Ueber den Ausbau der Spree und der Havel heißt es: „Die in der Denkschrift vom Oktober 1880 für den Ausbau der märkischen Wasserstraßen in Aussicht genommenen Bauausführungen sowie die in der Denkschrift vom Dezember 1893 noch als erforderlich bezeichneten weiteren Arbeiten sind mit Ausnahme der Regulierung der oberen Havel von Zehdenick aufwärts bis Fürstenberg i. M. zum Abschluß gebracht. Die Inangriffnahme der letztgenannten Regulierung mußte auch in dieser Berichtswoche, wie schon im Eingang dieser Denkschrift angegeben, ausgesetzt werden, weil über den von Mecklenburg-Strelitz zu tragenden Kostenanteil für den Ausbau und die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Flußstrecken eine Vereinbarung bisher nicht getroffen ist. Die bei Wernsdorf und Kersdorf errichteten zweiten Schleusen wurden im Sommer 1904 dem Verkehr übergeben. Die hierdurch geschaffene Verbesserung der Spec-Oder-Wasserstraße übt auf die Beschleunigung des Schiffsverkehrs eine sehr günstige Wirkung aus; sie wird indessen erst nach Fertigstellung der im Jahre 1903 begonnenen zweiten Schleusen bei Fürstenberg a. D. voll zur Geltung kommen. Die Betriebsöffnung der letzteren drei auf 2833 000 Mk. veranschlagten Schleusen ist im Jahre 1906 zu erwarten. Der Durchstich im Zuge der Sakrow-Pareßer Wasserstraße und die Straßenbrücke bei Redlitz sind fertiggestellt und dem Verkehr übergeben worden. Die noch verbleibenden Restarbeiten — Regulierungsarbeiten an den Uferböschungen und Abbrucharbeiten — haben nur geringen Umfang, werden jedoch wegen schwebender Streitigkeiten kaum im Rechnungsjahr 1906 zu Ende geführt werden können. Durch die Herstellung dieses Durchstiches von dem Jungfersee nach dem Weizensee ist der Schifffahrtsweg der Sakrow-Pareßer Wasserstraße, in welcher die alte Redlitzer Brücke mit den anschließenden scharfen Krümmungen ein großes Verkehrshindernis bildete, wesentlich verbessert worden. Für den Bau standen anslagsmäßig 463 000 Mk. zur Verfügung, von denen bisher rund 400 000 Mk. zur Verwendung gelangten. An Stelle der alten, hölzernen Fochbrücke mit Klappen in der Havel bei Blaue wurde eine eiserne, feste Brücke auf massiven Pfeilern mit einem Kostenaufwande von rund 250 000 Mk. erbaut. Für die durch das Gesetz vom 4. August 1904 genehmigten Ausführungen zum Ausbau der oberen Spree und zur Verbesserung der Vorflut und der Schifffahrtsverhältnisse in der unteren Havel wurde im Herbst 1904 mit der Ausarbeitung der allgemeinen Pläne begonnen.“ Von den Arbeiten an den Wasserstraßen innerhalb Berlins ist die Befestigung der alten, hölzernen Freiarche im Tiergarten am Landwehrkanal zu erwähnen, an deren Stelle ein eisernes

Walzen- und ein Segmentwehr unter Anwendung der im Anschlag vorgesehenen 45 000 Mk. errichtet wurde. Die Arbeiten zum Ersatz der baufälligen hölzernen Bollwerke am Spreekanal zwischen Inselbrücke und Stadtschleuse durch eine Uferbekleidung aus Monierplatten zwischen eisernen Ständern wurden auch in den beiden letzten Jahren weiter fortgesetzt und umfaßten die Neubefestigung der rund 106 Meter langen Uferstrecke zwischen Jungfernbrücke und Stadtschleuse. Die Anschlagssumme für diese Arbeiten belief sich auf 310 000 Mk., von denen bis zum Schlusse der Berichtszeit rund 240 000 Mk. verausgabt worden sind. Schließlich wurde im Jahre 1904 im Landwehrkanal mit der Auswechslung schadhafter Sandsteinschichten in Wasserpiegelhöhe durch Granitwerkstücke fortgefahren. Von der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen Gesamtsumme von 120 000 Mk. sind bis zum Schlusse der Berichtszeit rund 27 000 Mk. zur Verwendung gelangt. (Tiefbau).



Wetterberichte für die Schifffahrt.

Für die in deutschen Häfen und an der deutschen Küste verkehrende Schifffahrt sind die von den staatlichen Einrichtungen veröffentlichten Nachrichten über Wind und Wetter, Eisgang etc. von größter Wichtigkeit. Der Schiffer kann sich mit seiner Fahrt danach richten, unter Umständen rechtzeitig den schützenden Hafen aufsuchen. Für die von der Unterweser ausgehende Schifffahrt kommen in dieser Beziehung in erster Linie die Sturmwarnungsnachrichten in Betracht, welche die Seewarte in Hamburg telegraphisch nach Bremen abgibt, wo sie durch die Hafenbehörde und durch die Presse veröffentlicht werden. Ebenso werden die Sturmwarnungstelegramme nach Vegesack, Brake, Nordenham, Bremerhafen und Geestemünde befördert und von den Hafenbehörden zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Beim Leuchtturm „Hoher Weg“ sind Vorrichtungen getroffen, um die Sturmwarnungen durch Signale sichtbar zu machen.

Neben den Sturmwarnungstelegrammen gibt die Seewarte in Hamburg täglich Wetterberichte mit Wetterprognose heraus, die in Bremen vormittags telegraphisch eingehen und durch die Presse bekannt gemacht werden. Dasselbe trifft auch auf Bremerhaven und Geestemünde zu, wo die Seewarte, das Hafenaamt und der Schleusenwärter die Wetterberichte zugestellt erhalten. Außer diesen Hauptberichten gelangen sogenannte kleine Wetterberichte aus Helgoland dreimal täglich (9 Uhr vorm., 12 Uhr vorm. und 4 Uhr nachm.) beim Bremer Telegraphenamt ein und erhalten sogleich in den gedruckten Schiffszetteln (über alle Schiffsbewegungen an der Unterweser) Aufnahme. Ebenso geht von Borkum vormittags neun Uhr ein telegraphischer Wetterbericht in Bremen ein, der in derselben Weise zur allgemeinen Kenntnis kommt. Dasselbe gilt von den Hafenstädten Bremerhaven und Geestemünde.

Damit sind aber die Witterungsberichte noch nicht erschöpft. Vielmehr wirken auch die Weserleuchttürme Rother Sand und Hoher Weg, sowie die zuständige Behörde in Bremerhaven mit, um sieben Uhr vormittags und zehn Uhr vormittags, sowie vier Uhr nachmittags Nachrichten über Wind und Wetter aufzustellen; die Verbreitung erfolgt in der für die Schiffsmeldungen vorgeschriebenen Weise. Die Wettertelegramme dieser drei letzten Stellen enthalten besonders die Windrichtung, die Windstärke und die Himmelsansicht; außerdem werden von Rother Sand der Seegang, die Temperatur und der Eintritt der nächsten Flut gemeldet. Der Zeitunterschied zwischen Eintritt der Flut beim Rother Sande und in Bremerhaven beträgt etwa 1—1½ Stunden.

Von besonderer Bedeutung für die Seeschifffahrt sind ferner die amtlichen telegraphischen Nachrichten über die Eis-

verhältnisse in den deutschen Küstengewässern. Diese telegraphischen Mitteilungen haben den Zweck, die Seefahrtskreise regelmäßig über die jeweiligen Eisverhältnisse, sowie die durch den Eisgang hervorgerufenen Veränderungen in der Bezeichnung des Jahrwassers rechtzeitig zu unterrichten. Für das Gebiet der Nordsee geschieht die Herausgabe der Eisberichte unter Mitwirkung der Eisbeobachtungsstellen (wobei besonders die Leuchttürme Rother Sand und Hohe Weg eine große Rolle spielen) durch das Küstenbezirksamt in Wilhelmshaven. Die Verbreitung dieser Nachrichten erfolgt in der Regel durch diejenigen Zeitungen, welche auf den regelmäßigen Bezug der Eisberichte abonniert haben. Außerdem gelangen die Eisberichte amtlich an die Agentur der Seewarte in Bremen und an das Küstenbezirksamt in Bremerhaven zur weiteren Bekanntheit.

Endlich sind noch die Wasserstandstelegramme zu erwähnen, welche bezwecken, den Schäden, welche durch Hochwasser im Stromgebiet der Weser entstehen können, nach Möglichkeit vorzubeugen, indem den Uferanwohnern durch zuverlässige und rechtzeitige Hochwasservorausagen ein Mittel zur Bekämpfung der zu erwartenden Gefahren geboten wird. An der Weser und ihren wichtigeren Nebenflüssen sind zu diesem Zwecke Meldestellen für Hochwasser eingerichtet; die Pegelbeobachter verfassen die betreffenden Telegramme selbst, welche als Staatstelegramme an die in Betracht kommenden Weserorte, z. B. Achim, Bremen, Dörverden, Hemelingen, Hoya, Stolzenau, Verden (Aller) usw. sofort weiter gegeben werden. Das hat auch in der Nacht zu geschehen. Die Meldungen sind an die Wasserbauinspektoren, Landräte, Gemeindevorsteher usw. gerichtet, welche die nötigen Anordnungen sogleich zu treffen haben. Außerdem werden diese Nachrichten in den Schaltervorräumen der in Betracht kommenden Postanstalten ausgehängt.

In der Hauptsache wären dies die amtlichen Nachrichten über die für das Wesergebiet und die Nordsee in Betracht kommenden Witterungs-, Eis- und Wasserverhältnisse, welche eine größere Allgemeinheit interessieren: über einige außerdem noch in Frage kommenden Einzelheiten darf deshalb hinweggesehen werden.

Wasserrecht.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Herstellung von Anschlußanlagen ist rechtlich kein Grund den Erlaß der Beiträge oder das Ausscheiden aus der Genossenschaft zu beanspruchen.

Endurteil des Oberverwaltungsgerichts II. Senats, vom 27. Juni 1884, Entsch. S. 250.

Zu §§ 49, 53, 56, (Nr. 2) 66, 70, 89 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879.

Dafür, daß die Anschlußanlagen etwa nicht ohne ganz unverhältnismäßige, irrationelle Aufwendungen Seitens des Klägers herzustellen seien, fehlt es an jedem Anhalt; insbesondere ist nicht nachgewiesen, daß dem Kläger der Anschluß an die Verbandskanäle etwa deshalb unmöglich wäre, weil die Anschlußgräben teilweise nur unter Benutzung im Genossenschaftsgebiete belegener Grundstücke anderer Eigentümer herzustellen sind. Nicht einmal das ist behauptet worden, daß dem Kläger von Besitzern zwischenliegender Grundstücke Widerstand gegen die Ausführung der nötigen Anschlüsse entgegengesetzt wäre; übrigens würde auch solchen Falles rechtlich die Ausführung immerhin noch möglich gewesen sein, wobei dahingestellt bleiben mag, ob zu dem Ende richtiger der im § 2 Abs. 3 des Statuts oder der im § 15 des Vorflutgesetzes

vom 15. Novbr. 1811 vorgesehene Weg zu betreten gewesen wäre.

Entfernung von Schlamm aus Gewässern auf polizeiliche Anordnung.

Urteil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 7. November 1900.

(Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, 1902, No. 45.)

In der Verwaltungsstreitsache des Magistrats zu S., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu S., Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt, daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 29. November 1899 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 13. Juli 1899 außer Kraft zu setzen. . . .

G r ü n d e.

Am 13. Juli 1899 erließ die beklagte Polizeiverwaltung an die Stadtgemeinde S. zu Händen des Magistrats zu S. nachstehende Verfügung:

„Der Sorebach und insbesondere die anschließenden Teiche der D. 'schen und der Kellermühle sind mit Schlammmassen angefüllt, welche gesundheitschädliche Ausdünstungen bewirken. Es ist dringend geboten, daß dieser Zustand, welcher im wesentlichen durch die aus der Stadt S. herrührenden Schmutzwasser verursacht ist, abgestellt wird. In Gemäßheit des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird auf ergangene Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. die Stadtgemeinde S. daher aufgefordert, binnen 14 Tagen mit der gründlichen Räumung des Sorebaches und der bezeichneten beiden Teiche zu beginnen. Es sind, damit die Arbeiten nicht ungebührlich in die Länge gezogen werden, mindestens 20 Arbeiter zu diesem Behufe einzustellen. Wegen der Art der Ausführung hat die Stadtgemeinde S. den Anordnungen des Kreisbaubeamten hier selbst Folge zu leisten. Sollte die Stadtgemeinde S. innerhalb der gestellten Frist dieser Aufforderung nicht entsprochen haben, dann wird die Ausführung der Arbeiten nach § 132 a. a. O. durch einen Dritten auf Kosten der Stadt unter Anwendung der Vollstreckbarerklärung gemäß § 53 a. a. O. sofort erfolgen.“

Die gegen diese Verfügung rechtzeitig erhobene Klage wies der Bezirksausschuß zu Frankfurt a. O. durch Urteil vom 29. November 1899 zurück.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, die auch begründet erscheint.

Unerörtert kann bleiben, ob, wie der Kläger zunächst einwendet, das Verfahren in der Vorinstanz in einzelnen Punkten an formellen Mängeln leidet, ob insbesondere eine Vorlegung der im Urteil erwähnten Akten im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht stattgefunden hat. Denn da es sich um das Rechtsmittel der Berufung und nicht das der Revision handelt, so unterliegt der ganze Prozeßstoff ohnehin in dieser Instanz der erneuten freien Beurteilung, und eine Zurückverweisung der Sache an den Bezirksausschuß würde auch dann nicht erforderlich sein, wenn der behauptete Verfahrensmangel vorläge (vergl. § 539 C. P. O.).

Die angefochtene Verfügung kann aber aus einem doppelten Grunde nicht aufrecht erhalten werden.

1. Die Verfügung ordnet die gründliche Räumung „des Sorebaches“ und der speziell bezeichneten beiden Teiche an. Der Sorebach fließt aber nicht nur auf städtischem Gebiete, sondern insbesondere auch auf dem Gebiete der Königl. Domäne S. Es fragt sich daher, ob die Verfügung der Be-

Klagen der Stadtgemeinde S. die Bachräumung nur innerhalb des städtischen Gebiets oder auch außerhalb desselben aufgeben will. Der Bezirksausschuß erachtet den Einwand des Klägers, daß die Verfügung insoweit zu viel verlange, als sie der Stadtverwaltung die Räumung der Sore überhaupt, also nicht bloß innerhalb, sondern auch außer- und oberhalb der Stadt zumute, von vornherein für nicht ganz unberechtigt, hält es aber für selbstverständlich, daß die Beklagte gar nicht die Absicht gehabt haben könne, den Kläger zur Räumung der Sore anderswo als im Stadtgebiet zu veranlassen. Es handelt sich daher lediglich um eine nicht ganz korrekte Fassung der Verfügung, die zu einer Aufhebung derselben durchaus keinen hinreichenden Grund bietet.

In der Berufungsinstanz hat nun die beklagte Polizeiverwaltung in dieser Beziehung in dem Schriftsatz vom 15. Oktober 1900 folgende Erklärung abgegeben: „Der Stadtgemeinde S. haben wir die gründliche Räumung des Sorebaches und der Teiche von D. und von der Kellermühle aufgegeben, damit die darin vorhandenen Schlammmassen entfernt werden. Diese Räumung auf einen Teil des Sorebachlaufes zu beschränken, erschien nicht zweckmäßig, weil andernfalls durch die dem Sorebache von außerhalb des städtischen Bezirks, insbesondere im Domänengebiet zugeführten Abwasser der dort belegenen, nicht städtischen Gebäude und Anstalten eine sofortige Verunreinigung des im Stadtgebiete S. gereinigten Laufe der Sore erfolgen würde.“

Demgegenüber kann eine beschränkende Auslegung der an sich allgemein auf die Räumung „des Sorebaches“ gerichteten Anordnung der Beklagten nicht aufrecht erhalten werden, und es bedarf daher auch keiner weiteren Erörterung darüber, ob die obigen Ausführungen des angefochtenen Urteils über die Tragweite der Verfügung nicht ebenfalls Zweifel in der Richtung bestehen lassen, ob die Räumungsanordnung sich nach der Ansicht des Bezirksausschusses auf den Lauf der Sore im ganzen Stadtgebiet, also auch in den unbebauten Teilen desselben und insbesondere auch oberhalb der Einmündung der städtischen Kanäle in den Bach beziehen soll, oder nur auf die Strecke innerhalb, nicht aber außer- und oberhalb der Stadt, also des bebauten Teils des städtischen Gebietes. Nach der jetzigen Erklärung der Beklagten muß angenommen werden, daß die Verfügung nicht nur die Räumung der Sore auch außerhalb des städtischen Gebietes anordnet, sondern auch, daß die Polizeiverwaltung eine sich lediglich auf das städtische Gebiet erstreckende Räumung des Sorebaches überhaupt nicht gewollt hat und eine derart beschränkte Verfügung, weil sie sich einen ausreichenden Erfolg davon nicht versprach, nicht würde erlassen haben. In dieser Beziehung kommt nach der ganzen Sachlage auch in Betracht, daß die Einführung unreiner Schmutz- und Abfallwasser in den Sorebach und seine Zuflüsse (Mosebach, Goldbach) nicht nur innerhalb des städtischen Gebietes, sondern auch oberhalb desselben im Gebiete der Domäne und der Ortschaften S. und G. anzunehmen ist, und daß es daher fraglich erscheinen mußte, ob eine lediglich auf das städtische Gebiet beschränkte Räumung einen dem erheblichen Arbeits- und Kostenaufwande entsprechenden Erfolg erzielen könne, wenn weder der Vorjorge für die Verhinderung der fortwährenden Verunreinigung des oberen Laufes des Sorebaches und seiner Zuflüssen getroffen noch selbst eine gleichzeitige Räumung auch dieser Bachstrecken veranlaßt würde.

Für die Anordnung der Räumung der Sore auch außerhalb des städtischen Gebietes war aber die Polizeiverwaltung zu S. da eine bezügliche Bestimmung des Kreisausschusses nach § 61 der Kreisordnung nicht vorliegt, nicht zuständig. Da eine beschränkende Auslegung der Verfügung nach den vorstehenden Ausführungen ebenfalls nicht in Betracht kommt, so bleibt nur die Außerkraftsetzung der Verfügung übrig.

2. Diese erweist sich aber auch aus einem weiteren Grunde unabhängig von den vorstehenden Ausführungen geboten, wie zur Klarlegung der Sachlage hier hervorzuheben ist. Die an-

gefochtene Verfügung ordnet eine gründliche Räumung des Sorebaches und der bezeichneten beiden Teiche an und bemerkt dann: „Wegen der Art der Ausführung hat die Stadtgemeinde S. den Anordnungen des Kreisbaubeamten hier selbst Folge zu leisten.“ Mit dieser Fassung der Anordnung, die sich nicht darauf beschränkt, die Stadt auf die Zweckmäßigkeit der Zuziehung des Kreisbaubeamten bei den von ihr vorzunehmenden Arbeiten hinzuweisen, die vielmehr die Art der Ausführung der Räumung direkt der Anordnung des Kreisbaubeamten unterwirft, wird der Inhalt und der Umfang der der Stadt auferlegten Leistung nicht mehr durch die Verfügung selbst in ausreichender Weise abgegrenzt, vielmehr bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffes einer gründlichen Räumung zu einem wesentlichen Teile in das in der Ausführungsinstanz eintretende Ermessen eines Dritten gestellt, dessen Geltendmachung nach Abweisung der Klage der Kontrolle des Verwaltungsrichters völlig entzogen sein würde. Das ist unzulässig.

Aus den angegebenen Gründen war, wie gesehen, zu erkennen, ohne daß es auf die Prüfung der Zulässigkeit der Verfügung in materieller Beziehung noch weiter ankam.

Wasserleitungen, Trinkwasser.

Unterfagung der beabsichtigten Einstellung einer Wasserversorgung wegen zu befürchtenden Notstandes.

Urteil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1900.

(Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, 1902, No. 41.)

In der Verwaltungsstreitfache der Polizeiverwaltung zu Bochum, Beklagten, und der Landgemeinde Hamme, Beigeladenen, beide Berufungsklägerinnen, wider die Stadtgemeinde Bochum, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat . . . für Recht erkannt, daß unter Zurückweisung der Berufung der Beigeladenen, auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Arnshagen vom 19. Dezember 1899 zu bestätigen . . .

G r ü n d e :

Durch Vertrag vom 20. November 1876 hat die Stadtgemeinde B. einem aus den Zechen „Präsident“ und „Karolinenglück“ zu H. und anderen Eingeseffenen derselben Gemeinde gebildeten Konfession gegenüber die Verpflichtung übernommen, den Mitgliedern des Vereins das erforderliche Wasser aus ihrem Wasserwerke nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen und der für auswärtige Abnehmer geltenden Tarife zu liefern, aber sich das Recht vorbehalten, den Vertrag am ersten jeden Vierteljahres mit vierteljähriger Frist zu kündigen. Von diesem Vorbehalte hat sie im Laufe des Jahres 1898 Gebrauch gemacht, weil Bestrebungen hervortraten, sowohl für die Landgemeinde H., wie für andere bisher vom städtischen Wasserwerke versorgte, benachbarte Landgemeinden ein neues Werk zu errichten. Verhandlungen, die unter Vermittelung des Königl. Regierungspräsidenten stattfanden, führten jedoch insofern zu einem vorläufigen Ausgleich, als die Landgemeinde H. in den mit dem Konfession geschlossenen Vertrag als Rechtsnachfolgerin vom 1. April 1899 an eintrat. Bald darauf bot jedoch die Stadtgemeinde B. der Landgemeinde H. einen neuen Vertrag an, in welchem der Wasserpreis auf die von den Einwohnern der Stadt B. nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen zu zahlenden Sätze ermäßigt, aber die Dauer des Vertrags auf fünfzehn Jahre bemessen und eine Verlängerung um zehn Jahre vorgeesehen war, falls nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragszeit eine Kündigung erfolgte. Da die Landgemeinde H. auf eine Bindung für längere Zeit nicht oder doch nur unter Vorbehalt der Kündigung im Falle

der Errichtung eines eigenen Wasserwerks eingehen wollte, wiederholte die Stadtgemeinde vor dem 1. Juli 1899 die Kündigung des bestehenden Vertrages zum 1. Oktober desselben Jahres, lieferte indes das Wasser auch nach Ablauf der Kündigungsfrist noch weiter, sprach aber die Absicht aus, die Lieferung am 16. Oktober 1899 einzustellen.

Nunmehr wies der Königl. Regierungspräsident zu Arnberg die städtische Polizeiverwaltung durch Verfügung vom 9. Oktober 1899 an, durch polizeiliche Anordnung gegebenen Falles im Wege des Zwanges dafür Sorge zu tragen, daß bis zur anderweitigen Regelung der Wasserversorgung für H. die zur Zeit vorhandenen, für die Wasserversorgung der Gemeinde H. getroffenen Einrichtungen des B. er Wasserwerks bestehen blieben, da durch Abschneidung des Wassers in der Gemeinde H. ein polizeilich nicht zu duldbender Notstand entstehen würde. Infolge dieses Auftrages und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erhaltene Anweisung und ihre Begründung gab die Polizeiverwaltung durch Verfügung vom 10. Oktober 1899 dem Magistrat auf, bei Vermeidung des eventuell anzuwendenden Zwanges die beabsichtigte Einstellung der Wasserlieferung an die Gemeinde H. nicht zur Ausführung zu bringen und bis zur anderweitigen Regelung der Angelegenheit die zur Zeit vorhandenen, für die Wasserversorgung der Gemeinde H. getroffenen Einrichtungen bestehen zu lassen.

Hiergegen hat die Stadtgemeinde B. geklagt mit dem Antrage, die angegriffene Anordnung aufzuheben. Der Bezirksauschuß zu Arnberg hat nach Beiladung „des Gemeindevorstandes“ zu H. durch Entscheidung vom 19. Dezember 1899 dem Klageantrage stattgegeben und am Schlusse der Ermägungsgründe bemerkt, daß das Urteil nach § 70 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 auch der Gemeinde H. gegenüber giltig sei.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung und rechtliche Begründung im übrigen Bezug genommen wird, haben sowohl die Beklagte wie die Beigeladene Berufung eingelegt. Beide gehen übereinstimmend davon aus, daß die beklagte Polizeiverwaltung allein örtlich zuständig gewesen sei, weil in ihrem Bezirke das Mittel vorhanden sei, den für H. drohenden Notstand zu beseitigen, wie sich die Beklagte ausdrückt, und sie allein im Stande sei, die zur Verhinderung des Wasserabschneidens erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wie die Beigeladene ausführt.

Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Sie bemerkt vorweg, daß der Vorderrichter die angegriffene Verfügung nicht allein wegen Mangels örtlicher Zuständigkeit der beklagten Polizeibehörde, sondern auch wegen sachlicher Unrechtmäßigkeit aufgehoben habe, führt weiter aus, daß die örtliche Zuständigkeit der Beklagten schon deshalb verneint werden müsse, weil die angegriffene Verfügung gar nicht den Schutz von Interessen bezwecke, die ihrer Obhut anvertraut seien, sondern auf Beseitigung eines außerhalb ihres Bezirks bestehenden Zustandes gehe, gegen den die zuständige Behörde nichts getan habe, und hält schließlich an der Ansicht fest, daß die rechtliche Natur der angegriffenen Verfügung als einer landespolizeilichen deshalb zu verneinen sei, weil der Regierungspräsident in derselben der Beklagten freie Hand bei der Wahl der Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes einer Fortsetzung der Wasserversorgung der Gemeinde H. gelassen habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Sachlich ist hiernach nur auf die Berufung der Beklagten zu entscheiden, diese war indes nicht für begründet zu achten.

Zweifelloos müßte ihr stattgegeben werden, wenn sich die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Arnberg vom 9. Oktober 1899 in Verbindung mit derjenigen der Polizeiverwaltung zu B. vom 10. desselben Monats als eine landespolizeiliche Anordnung, die der Regierungspräsident getroffen und den Be-

teiligten durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde hätte bekannt machen lassen, kennzeichnete; denn alsdann wäre nach § 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage bei dem Obergericht das einzig zulässige Rechtsmittel, mithin die Klage von vornherein abzuweisen gewesen, ohne daß es einer Prüfung bedürftig hätte, ob zum Erlasse der getroffenen Anordnung die Landes- oder die Ortspolizeibehörde zuständig war. Es fehlt indes an jeder Anhalte für eine derartige Auffassung der Verfügung vom 9. Oktober 1899

Hiernach bedarf es zunächst einer Prüfung, ob die örtliche Zuständigkeit der beklagten Polizeiverwaltung zum Erlasse der angegriffenen Verfügung begründet war, und das muß verneint werden

Weber die Beklagte, noch die Beigeladene, noch auch der in erster Instanz aufgetretene, vom Regierungspräsidenten bestellte Kommissar haben behauptet, daß der Klägerin eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die benachbarten Gemeinden mit Wasser zu versorgen, obliege. Die Beklagte sucht zwar den Mangel dieses Nachweises durch Mitteilungen über die Entwicklung des städtischen Wasserwerks zu einer „für das Gemeinwohl notwendigen Anstalt, der die Stadtverwaltung Rechnung tragen müsse“, zu ersetzen, indes bedarf es keiner Ausführung, daß Vorgänge solcher Art rechtlich bedeutungslos sind, und die „Notwendigkeit einer Anstalt für das Gemeinwohl“ den Unternehmer zur Fortsetzung ihres Betriebs nicht verpflichtet. Daran kann auch nichts ändern, daß im vorliegenden Falle die Unternehmerin eine Stadtgemeinde ist; denn die Fürsorge für das Gemeinwohl ihrer Umgebung liegt gänzlich außerhalb der Aufgaben der Stadtgemeinden, deren Tätigkeit sich immer nur auf ihren eigenen Bezirk zu beziehen hat.

Wenn die Beklagte besonders Gewicht darauf legt, daß die angegriffene Verfügung nur die Beibehaltung des bestehenden Zustandes fordere, so ist auch dies verfehlt. Denn der von ihr hervorgehobene Umstand würde nur dann als erheblich anzuerkennen sein, wenn daraus, daß die Klägerin einen bestehenden Zustand ändert, die Folgerung gezogen werden könnte, daß sie als Urheberin polizeilich nicht zu duldbender Uebelstände anzusehen und deshalb wegen ihrer Beseitigung in Anspruch zu nehmen sei. Dies würde indes, wie gegenüber ähnlichen Ausführungen bereits in den Urteilen vom 4. Januar 1881 und 26. Februar 1895 (Entsch. Bd. VII S. 361/362 und Bd. XXVII S. 422 ff.) bemerkt ist, nur dann zutreffen, wenn der Stadtgemeinde eine Verpflichtung zur Wasserversorgung obläge. Die Verfügung der Beklagten kann daher, wenn überhaupt, so doch nur dann aufrecht erhalten werden, wenn diejenigen Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die Polizeibehörde zur Beseitigung eines Notstandes in das Privateigentum eines unbeteiligten Dritten eingreifen darf.

Nach den in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehaltenen, in den Urteilen vom 4. Januar 1881, 29. Dezember 1884, 8. April 1885 und 2. Januar 1888 (Entsch. Bd. VII S. 361, Bd. X S. 202, Bd. XII S. 397 und 403 und Bd. XVI S. 330) dargelegten und auch in dem bereits angeführten Urteile vom 26. Februar 1895 (Entsch. Bd. XXVII S. 425) nochmals zusammengestellten Grundsätzen aber gehört zu den Voraussetzungen eines derartigen polizeilichen Eingreifens einmal, daß es sich um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr handelt, und ferner, daß diese in anderer Weise nicht mehr durch Eingriff in das Privateigentum eines bei der Erzeugung der Gefahr nicht beteiligten Dritten abgewendet werden kann. Auch bleibt der Umfang des unter diesen Voraussetzungen zulässigen Eingriffes auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Werden an der Hand dieser Grundsätze die Angaben der Beklagten über die polizeilich nicht zu duldbenden Uebelstände, welche im Fall einer Einstellung der Wasserlieferung

durch die Klägerin entstehen würden, geprüft, so erhellt zunächst, daß die von ihr befürchtete Erschwerung der Feuerlöschhilfe nur einen scheinbar berechtigten Grund für den Erlaß der getroffenen Anordnung abgibt. Gewiß schließt ein Mangel an dem zur Feuerlöschhilfe erforderlichen Wasser eine unmittelbar bevorstehende Gefahr ein, da jeden Tag ein Brand ausbrechen kann; allein die Beklagte hat mit keinem Worte behauptet, oder auch nur angedeutet, daß es an dem zum Feuerlöschen erforderlichen Wasser in der Gemeinde H. fehlen würde, sondern die Notwendigkeit fortgesetzter Wasserlieferung durch die Klägerin lediglich mit der Behauptung begründet, daß die vorhandenen Löschvorrichtungen die Wasserlieferung durch die gelegten Röhre, und zwar unter einem bestimmten Drucke, zur Voraussetzung haben. Es springt indes in die Augen, daß die Fortsetzung der Wasserlieferung keineswegs das einzige Mittel ist, um der bezeichneten Gefahr zu begegnen, daß vielmehr ein ebenso wirksames und näherliegendes eine Umänderung der vorhandenen Feuerlöschgeräte oder die Anschaffung anderer, den veränderten Verhältnissen angepaßter, ist, und daß die Gemeinde, der die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlöschanstalten geziemlich obliegt, zunächst zu einer den veränderten Umständen angepaßten Umgestaltung der Löschvorrichtungen anzuhalten sein würde. So nach könnte mit dem Notstande höchstens das Verlangen einer Fortsetzung der Wasserlieferung bis zur Umgestaltung der Löschvorrichtungen gerechtfertigt werden. Dazu kommt aber noch, daß die Verpflichtung, für die Feuerlöschanstalten Sorge zu tragen, nicht allein die Pflicht, die erforderlichen Feuerlöschgerätschaften anzuschaffen, sondern auch die Pflicht für das zu Feuerlöschzwecken erforderliche Wasser Sorge zu tragen, umfaßt, also die Aufforderung, dem Mangel an zur Bedienung der Feuerlöschgerätschaften geeignetem Wasser abzuweichen, zunächst an die Gemeinde H. zu richten gewesen wäre.

Noch weniger verdient die Erwägung Berücksichtigung, daß der Mangel an Wasser zur Einstellung zahlreicher Gewerbe- oder Bergbaubetriebe führen würde. Die Möglichkeit der Einstellung derartiger Betriebe ist an sich keine Gefahr, deren Abwendung zu den Aufgaben der Polizei gehört. So wenig die Polizei dem Unternehmer die Fortsetzung seines Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse gebieten kann, so wenig ist es ihre Pflicht oder ihr Recht, ihm die zur Fortsetzung seines Gewerbebetriebes erforderlichen Mittel, insbesondere das Wasser, zu verschaffen. Zu verkennen ist freilich nicht, daß die Einstellung von zahlreichen Betrieben zur Entlassung und Arbeitslosigkeit größerer Arbeitermassen und damit zu Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit führen kann; allein dergleichen Möglichkeiten, die doch nur in unmittelbarer und lockerer Verbindung mit der Einstellung der Wasserversorgung stehen, sind nicht als unmittelbar bevorstehende Gefahren anzusehen.

Uebrig bleibt die Besorgnis, daß infolge des Mangels an zum Genuß und zum Gebrauch im Haushalte geeignetem Wassers Gefahren für die Gesundheit entstehen können, die nach der Auffassung der Beklagten bei allen Bewohnern ohne Ausnahme obwalten und nur durch Fortsetzung der Wasserversorgung in der bisherigen Weise zu beseitigen sein sollen. Diese Besorgnis beruht jedoch auf einer unzulässigen Gleichstellung der Verhältnisse sämtlicher in der Gemeinde H. belegenen Grundstücke. Bei den Bewohnern derjenigen Grundstücke, auf denen oder in deren Nähe sich keine Brunnen mit zum Genuß und Gebrauche geeignetem Wasser befinden, mag allerdings die geltend gemachte Gefahr vorliegen und als eine unmittelbar bevorstehende anzuerkennen sein, und es mag auch zutreffen, daß die zunächst zur Beschaffung des für den Haushalt erforderlichen Wassers verpflichteten Haushaltsvorstände, gegen die das polizeiliche Einschreiten in erster Reihe gerichtet werden mußte, (zu vgl. Urteil vom 4. Januar 1881 in den Entsch. Bd. VII S. 362), sich das fehlende Wasser gar nicht oder doch wenigstens nicht sofort

auf anderem Wege, als durch den — ihnen als einzeln nicht angebotenen — Anschluß an die städtische Wasserleitung beschaffen können. Es ist indes weder erwiesen, noch auch erweisbar, daß gleiche Verhältnisse auf allen Grundstücken obwalten. Die angegriffene Verfügung, welche die Fortsetzung der Wasserlieferung ganz unbedingt und ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Grundstücke verlangt, geht daher über das Ziel hinaus und trifft Fälle, in denen es an den Voraussetzungen polizeilichen Einschreitens gegen unbeteiligte Dritte fehlt; sie kann deshalb auch ihrem Inhalte nach nicht für rechtmäßig erachtet werden.

Sofern indes die erörterten Voraussetzungen vorliegen, wird die Polizeibehörde nicht an die Gemeinde H. verwiesen werden können, wie das die Klägerin verlangt. Bei deren Ausführungen, die an die Begründung des bereits wiederholt angeführten Urteils vom 26. Februar 1895 (Entsch. Bd. XXVII S. 422 ff.) anknüpfen, ist außer Acht gelassen, daß der Gemeinde H. eine Verpflichtung, ihre Einwohner mit Wasser zu versorgen, ebensowenig wie der Klägerin obliegt, daß also auch die Gemeinde H. an der Erzeugung der Gefahr ebensowenig wie sie selbst beteiligt ist. Kann aber ein Notstand nicht anders als durch Inanspruchnahme eines unbeteiligten Dritten beseitigt werden, und sind tatsächlich mehrere Dritte in der Lage, dem Notstande abzuweichen, so ist es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, wer von ihnen in Anspruch genommen werden soll. Keineswegs braucht sich die Polizeibehörde von dem einen an den anderen verweisen zu lassen, man müßte dem, was offenbar ausgeschlossen ist, annehmen, daß beispielsweise beim Ausbruch einer Feuerbrunst, zu deren Löschung Wasser nur aus den Brunnen zweier nicht an der Gefahr beteiligter Besitzer erreichbar ist, jeder von diesen die Polizeibehörde an den andern erweisen dürfte. Entgegenstehendes ist auch aus dem Urteile vom 26. Februar 1895 nicht zu entnehmen; denn dort war die Ausführung, daß die Polizeibehörde den Hausverwalter zur Zahlung des rückständigen Wasserzinses hätte anhalten und dadurch den Wiederanschluß an den Kanal herbeiführen sollen, gerade auf die Erwägung gestützt, daß die Entwässerung dem Hauseigentümer oder an seiner Stelle der Zwangsverwaltungsmafse obliege.

War hiernach auch den Auffassungen der Klägerin nicht in allen Punkten beizutreten, so ergab sich doch, daß die angegriffene Verfügung sie durch unrichtige Gesetzesanwendung in ihren Rechten verletzt und derjenigen tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt, welche die Polizeibehörde zu ihrem Erlasse berechtigt haben würden. Dem eingelegten Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen



Kleinere Mitteilungen.



Die Wasserkraftanlage von Turin.

Eine der größten Wasserkraftanlagen Norditaliens ist die Station, welche am Fuße des Mont Genis errichtet worden ist, um die Stadt Turin über eine lange Transportlinie mit Strom zu versehen. Die neue Station ist sowohl wegen der hohen Spannung, welche zur Anwendung gelangt, als auch wegen der großen verfügbaren Kraftmenge bemerkenswert. Hierbei wird ein Fall des Gemischtagießbades, welcher von Gletscherwasser gespeist wird, ausgenutzt, wobei 12 000 PS. erzeugt werden. Später kann diese Kraftleistung auf 16 000 PS. gebracht werden. Um einen zu hohen Druck in einer einzigen Station zu vermeiden, entschloß man sich, zwei besondere Anlagen zu bauen und zwar die eine über der anderen, und in jeder die Hälfte der Kraft auszunutzen. Die Station, welche am unteren Teile des Falles errichtet worden ist, wurde zuerst erbaut, und eine zweite höher gelegene wird erforderlichenfalls folgen. Die gegenwärtige Anlage enthält 3 direkt gekuppelte Stromerzeugerguppen von je 1600 PS. Die

ganze Anlage ist von der Thomson-Houston-Gesellschaft geliefert worden. Zwei weitere Gruppen können hinzugefügt werden. Die Turbinen machen 500 Umdrehungen pro Minute bei einem Gefälle von 1300 Fuß. Die Dynamos arbeiten mit einer Spannung von 300 Volt. Der Länge der Leitung nach Turin entsprechend wird diese Spannung auf 3000 Volt transformiert, wobei Transformatoren mit Wasserkühlung zur Anwendung gelangen.



Wasserwirtschaft im Harz. Die vor einem Jahre auf Anregung der Braunschweiger Handelskammer ins Leben gerufene Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harz hat in ihrer jüngsten Generalversammlung ihre Satzungen festgestellt. Danach ist Zweck der Gesellschaft die Beseitigung oder Herabminderung der Schäden, welche durch unregelmäßigen Abfluß der Gebirgswässer innerhalb und außerhalb des Harzes entstehen, ferner die Förderung der Nutzbaumachung der Gewässer für die Gemeindevirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, Handwerk, Industrie und Schifffahrt. Außerdem will die Gesellschaft die Inangriffnahme der sich als zweckmäßig erweisenden Stauweiherr anregen und bei ihrer Einrichtung behilflich sein. Aus den weiteren Verhandlungen ergibt sich, daß für die Tätigkeit der Gesellschaft zunächst das Gebiet der Oker in Aussicht genommen ist. Auch für das Leinegebiet sind bereits Vorarbeiten gemacht. Ebenso ist der Plan einer Bodetal Sperre eingehend vorbereitet. Als Vorbild für die Talsperren im Harz sollen die Wuppertalsperren dienen.

Mag Friedrichs, der Fabrikbesitzer Alexander Schmitz und der Fabrikbesitzer Gustav Seyd sind als unbefohlene Beigeordnete der Stadt Rheydt auf fernere 6 Jahre bestätigt worden.

Zu Regierungsbaumeistern sind ernannt: die Regierungsbauführer Ernst Krieg aus Eichberg, Kreis Schönau, Edmund Beck aus Salungen in Sachsen-Meiningen, Friedrich Jacobi aus Eisenach und Cornelius Rutschke aus Dramburg (Wasser- und Straßenbau).

Versezt sind: der Regierungsbaumeister des Wasserbau-faches Steinmay von Köln a. Rh. nach Essen und die Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-faches Piersch von Berlin nach Grossen a. d. O. und Ziegler von Grossen a. d. O. nach Berlin.

Zur Beschäftigung sind überwiesen: die Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-faches Edmund Beck der königlichen Regierung in Aachen, Friedrich Jacobi der königlichen Regierung in Königsberg i. Pr., Willy Kühn der königlichen Weichselstrombauverwaltung in Danzig und Rutschke der königlichen Regierung in Lüneburg.

Der Polizeikommissar Dr. Auerbach in Magdeburg ist unter Beförderung zum Polizeiaffessor an die königliche Polizeiverwaltung in Posen versezt worden.

Der Bürgermeister Delius in Siegen ist in gleicher Eigenschaft auf fernere zwölf Jahre bestätigt worden.

Den Regierungsräten Kreckeler in Marienwerden, Dr. Hauck in Lüneburg, Wenclebach in Köln, Berndts in Danzig, Dr. Frommel in Berlin, Giesel in Stettin und Martinus in Frankfurt a. O. ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Der Regierungsassessor Graf Finck v. Finckenstein in Stolp ist zum Landrat ernannt, und es ist ihm das Landratsamt im Landkreise Stolp übertragen worden.



Allgemeines und Personalien.

Der bisherige besoldete Beigeordnete der Stadt Duisburg, Paul Lehmann, ist als Bürgermeister der Stadt Rheydt auf zwölf Jahre bestätigt worden.

Der Kommerzienrat Karl Schmölder, der Rentner

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 14. bis 20. Januar 1906.

Jan.	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperren-Inhalt in Kaufend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperren-Inhalt rund in Kaufend. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen, am Tage in Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.		
14.	3300	—	249300	249300	5,3	2600	—	111000	111000	5,2	24000	—		
15.	3300	—	198300	198300	—	2600	—	81000	81000	0,1	17200	—		
16.	3300	—	194700	194700	2,4	2600	—	58000	58000	1,4	11100	—		
17.	3300	—	155000	155000	21,2	2600	—	56200	56200	13,0	14000	—		
18.	3300	—	183800	183800	30,0	2600	—	52600	52600	5,6	16800	—		
19.	3300	—	323700	323700	3,0	2600	—	102000	102000	23,5	35300	—		
20.	3300	—	332000	332000	0,6	2600	—	106500	106500	3,5	27100	—		
			1636800	1636800	62,5			567300	567300	52,3				

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 62,5 mm = 1400000 cbm.

b. Lingesetalsperre 52,3 mm = 481000 cbm.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektiert:

Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

— Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis. —

Nettetaler Trass

als Zuschlag zu Mörtel und Beton

bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lennep,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuehlbecke-Talsperre bei Altena,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
Talsperre an der schwarzen Neisse bei
Reichenberg (Böhmen.)
Oester-Talsperre bei Plettenberg.

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Industrie-Gelände und fertige Fabrik-Bauten in Hückeswagen.

Kleinere und grössere Bau-Terrains, auch solche mit Wasserkraft, sind billig abzugeben.

Vorhandene grössere luftige Fabrik-Gebäude, sowie einzelne Arbeitssäle mit Kraft und Licht sind verkäuflich, event. auch mietweise sofort zu haben.

Hückeswagen an der Wupper (Fluss ist reguliert durch grössere Talsperren und verschiedene Ausgleichweiherr, Stadt mit Umgebung ca. 10000 Einwohner, 180% Kommunal-Steuer, Industrie-Gas 10 Pfg. pr. cbm, vorzügliches Trinkwasser, gesunde klimatische Verhältnisse, Vollgymnasium in 10 Minuten erreichbar, staatl. Fernsprechnet, gute Verkehrsverbindungen, **hinreichend überschüssige Arbeitskräfte, auch für Montan-Industrie, mässige Arbeitslöhne, gesunder Volksgeist.**

Textilfabrikation und Maschinenfabrik am Platze.

Nähere Auskunft durch **Ewald Michel**, Vorsitzender des Verkehrs-Vereins in **Hückeswagen**.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

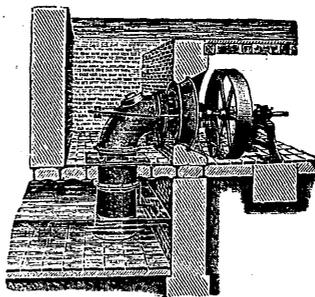
Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Phönix-Turbine „S“

(Schnellläufer) D. R. P.



Nutzeffekt 80% garantiert
auch bei Rückstau.

Turbinen mit vertikaler und horizontaler Achse, mit Spiralgehäuse und für offenen Schacht.

Zahlreiche Referenzen,
sowie Kataloge zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.,

Maschinenfabrik

Strassburg-Königshofen 11 (Els.)

Tillmanns'sche

**Eisenbau-Aktien-Gesellschaft
Remscheid.**

WELLBLECHE schwarz und verzinkt, in allen Profil- u. Stärken.

Eisenkonstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.

Eiserne Gebäude

mit und ohne innere Holz-Ver Schalung in jeder Grösse und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen

von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profiliertem Eisenblech, verzinkt.

D. R. P. Nr. 50827.

Laternen, Gipsputzdächer, Bimsbetondächer und **Decken** bewährter Konstruktion.

Man verlange **Spezial-Preis-Kourant**.

Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

Elbinger Maschinenfabrik

F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

Berkefeld-Filter

liefern schnell und reichlich mit
und ohne Druckwasser-Leitung

bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser,
sollten in keinem Hause fehlen.

Illustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und
Industrie gratis.

Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

Tiefbohrungen

Wasser und Mineralien

item mit Kerngewinnung.

Projektierung u. Ausführung

von Wasserversorgungs-Anlagen.

Saelz & Co.,

Ingenieure, (G. m. b. H.), Frankfurt a. M.,
Obermainanlage 7.

F. A. Neuman

Eisenkonstruktionswerkstätte
Eschweiler 2.

Spezialität: **Intze-Behälter.**

30% Bau-Ersparnis.

Ueber 500 Ausführungen.

**Wasserbehälter
an Fabrikschornsteinen**

System: Geheimrat Professor Intze.

Accumulatoren

D. N.-B. * D. N.-G.-M.

Für elektrische Licht- und Kraftanlagen.

**Bleiwerk Neumühl Morian & Cie.,
Neumühl (Rheinland.)**

Referenzen und Kostenanschläge zur Verfügung. Ingenieurbesuch
kostenfrei.

Vereinigte Splauer u. Dommitzcher Thonwerke

Aktien-Gesellschaft

Dommitzsch a. Elbe

empfehlen:

Glasirte Muffen-Thonröhren

von 50—800 mm l. Weite nebst Façonstücken.

Geteilte Thonröhren

zu Rinnenanlagen aller Art.

Kanalisationsartikel:

Einflassen verschiedener Modelle, **Zeitfänge, Sandfänge** etc.

Preis-Konvante gratis und franko.

Geschmackvolle, elegante und leichte ausführbare Toiletten.

WIENER MODE

mit der Unterhaltungsbeilage „Im Boudoir“.
Jährlich 24 reich illustrierte Feste mit 48 farbigen Modestichern,
über 2800 Abbildungen, 21 Unterhaltungsbeilagen und 24
Schnittmusterbogen.

Vierteljährlich: K 3.30 = Mk 2.80.

Gratisbeilagen: „Die praktische Wiener Schneiderin“
und „Wiener Kinder-Mode“ mit dem Beiblatt „Für die
Kinderstube“ sowie „Schnittmusterbogen.“
Schnitte nach Maß.

Als Begünstigung von besonderem Werte liefert die
„Wiener Mode“ ihren Abonnentinnen Schnitte nach Maß für
ihren eigenen Bedarf und den ihrer Familienangehörigen in
beliebiger Anzahl lediglich gegen Erfaz der Spesen von 30 h =
30 Pfg. unter Garantie für tabellofes Passen. Die Anfertigung
jedes Toilettestückes wird dadurch jeder Dame leicht gemacht.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag
der „Wiener Mode“, Wien, VI/2, unter Beifügung des Abonne-
mentsbetrages entgegen.

Die „Wiener Mode“ ist eingetragen in der österr. Postzeitungs-
liste für 1905 unter Nr. 909 und in der deutschen Postzeitungs-
liste auf Seite 392.

Alle technischen

Weich- und Hartgummi-Waren

liefern vorteilhaft

Gummi-Werke „ELBE“

Aktien-Gesellschaft

PIESTERITZ bei Wittenberg, (Bez. Halle.)

Spezialofferten werden bereitwilligst umgehend gegeben.

Monatschrift

des **Bergischen Geschichts-Vereins.**

Kommissionsverlag

der **Baedeker'schen Buch- u. Kunsthandlung in Elberfeld.**

Preis des Jahrgangs: 2 Mark; für Mitglieder des Bergischen
Geschichtsvereins 1,50 Mk., die Einzelnummer 25 Pfg.

Diese fesselnd gehaltene, allgemein verständliche Zeitschrift,
welche bereits im 10. Jahrgang erscheint, bringt eine Fülle
historischer Nachrichten aller Art aus allen Teilen des Bergischen
Landes. Die Kunstbeilagen (mindestens 6 im Jahr) sind ein
gediegener Schmuck.